



Untere Abfallwirtschaftsbehörde

Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Dezernat III
Umweltamt
Sachgebiet Wasser, Boden, Abfall

Bearbeiter: Frau U. Bayarsaikhan
Telefon: 03371 608 2413
E-Mail: wasserbodenabfall@teltow-flaeming.de
Stand: 18. August 2023

Merkblatt

zur Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)

Vorbemerkungen

Nach dem Inkrafttreten der überarbeiteten GewAbfV gelten ab 1. August 2017 für gewerbliche Siedlungsabfälle und bestimmte Bau- und Abbruchabfälle striktere und erweiterte Getrennthaltungs-, Sortier- und Dokumentationspflichten. Die Verordnung richtet sich an alle Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen sowie von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen, Betreiber von Vorbehandlungs- und Aufbereitungsanlagen, sowie Sachverständige und Fremdüberwacher. Häufig auftretende Fragen zur novellierten GewAbfV wurden durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) in einem [Fragen-Antworten-Katalog](#) beantwortet. Weitere Informationen und Hinweise sind ebenfalls auf der Internetseite des [MLUK](#) zu finden.

1. Gewerbliche Siedlungsabfälle

Gewerbliche Siedlungsabfälle umfassen gewerblich und industriell erzeugte Abfälle sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen. Sie ähneln Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung.

1.1. Getrennthaltungspflicht (§ 3 Absatz 1 GewAbfV)

Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen haben folgende Abfallfraktionen jeweils getrennt zu sammeln, zu befördern und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen:

1. Papier, Pappe und Karton
2. Glas
3. Kunststoffe
4. Metalle
5. Holz *
6. Textilien
7. Bioabfälle
8. weitere gewerbliche und industrielle Abfälle nach § 2 Absatz 1 GewAbfV

Eine Fehlwurfquote von 5 Massenprozent sollte in der Regel nicht überschritten werden und das Vermischungsverbot für gefährliche Abfälle ist zu beachten.

* getrennt nach Altholzkategorien gemäß Altholzverordnung (AltholzV)

1.2. Ausnahmen von der Getrenntsammlungspflicht (§ 3 Absatz 2 GewAbfV)

Die Pflicht zur getrennten Sammlung der Abfallfraktionen 1-8 entfällt, wenn die Durchführung:

Technisch nicht möglich ist durch zum Beispiel:

- Platzmangel für die Abfallbehälter (zum Beispiel beschränkte bauliche Gegebenheiten)
- öffentlich zugängliche Anfallstellen (zum Beispiel in Zügen, Messehallen oder auf Flughäfen)
- hygienische Anforderungen (zum Beispiel Fruchtliegenentwicklung)
- Verbundmaterialien

Wirtschaftlich nicht zumutbar ist durch zum Beispiel:

- außer Verhältnis stehende Kosten
- sehr geringe Menge je Abfallfraktion (unter 10 kg pro Woche)

1.3. Vorbehandlungspflicht (§ 4 Absatz 1 GewAbfV)

Nur in begründeten Ausnahmefällen dürfen Abfälle als Gemisch gesammelt werden (siehe Kapitel 1.2.). Es besteht die Pflicht, die Gemische unverzüglich einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen. In diesen Gemischen dürfen keine medizinischen Abfälle (AVV 18 01... und 18 02...) enthalten sein. Bioabfälle und Glas dürfen enthalten sein, soweit sie die Vorbehandlung nicht beeinträchtigen oder verhindern.

Seit dem 1. Januar 2019 haben sich gemäß § 4 Absatz 2 GewAbfV die Abfallerzeuger und Abfallbesitzer bei der erstmaligen Übergabe der Abfallgemische in Textform bestätigen zu lassen, dass die Anlage die Anforderungen nach § 6 Absatz 1 und 3 GewAbfV erfüllt (vorhandene Anlagentechnik für ein hochwertiges Recycling und Erreichung einer Sortierquote von mindestens 85 Prozent). Dazu kann das [Formular](#) des MLUK genutzt werden.

[Hier](#) kann eine Liste der Vorbehandlungsanlagen im Land Brandenburg, die nach Kenntnis des Landesamtes für Umwelt (LfU) als zuständige Anlagenüberwachungsbehörde die technischen Anforderungen erfüllen, eingesehen werden.

1.4. Ausnahmen von der Vorbehandlungspflicht (§ 4 Absatz 3 GewAbfV)

Die Pflicht zur Vorbehandlung von Gemischen entfällt:

- Behandlung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar
- Getrenntsammlungsquote im vorangegangenen Kalenderjahr mindestens 90 Masseprozent (festgestellt durch einen Sachverständigen gemäß § 4 Absatz 6 GewAbfV)

Die nicht zur Vorbehandlung vorgesehenen Gemische sind einer möglichst hochwertigen sonstigen (insbesondere energetischen) Verwertung zuzuführen. In diesen Gemischen dürfen keine medizinischen Abfälle enthalten sein. Bioabfälle, Glas, Metalle und mineralische Abfälle dürfen nur enthalten sein, soweit sie diese Verwertung nicht beeinträchtigen oder verhindern (§ 4 Absatz 4 GewAbfV).

1.5. Dokumentationspflicht (§ 3 Absatz 3 und § 4 Absatz 5 GewAbfV)

Für jede Betriebsstätte ist eine Dokumentation der Erfüllung der Getrennthaltungs- und Verwertungspflichten zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Dokumentation der erfolgten Getrenntsammlung kann durch Lagepläne, Lichtbilder von Sortier- und Bereitstellungseinrichtungen und Praxisbelege wie Liefer- oder Wiegescheine oder Entsorgungsverträge oder Nachweise desjenigen, der die zuzuführenden Abfälle übernimmt, erfolgen. Darauf muss der Name und Anschrift desjenigen, der die Abfallfraktion übernimmt, die Masse der übernommenen Abfallfraktion sowie der beabsichtigte Verbleib (Vorbereitung zur Wiederverwendung oder Recycling) vermerkt

sein. Auch für die Abfallfraktionen, die nicht getrennt gesammelt werden können, muss eine Dokumentation erstellt werden, warum dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar war und dass die Abfallfraktionen daher der Vorbehandlung oder sonstigen Verwertung oder Beseitigung zugeführt wurden.

Zur Erfüllung der Dokumentationspflichten nach den §§ 3, 4, 5 und 7 der GewAbfV wird die Verwendung der [Dokumentationshilfe für gewerbliche Siedlungsabfälle](#) empfohlen.

1.6. Kleingewerberegelung sowie Überlassungspflicht (§ 5 GewAbfV)

Für gewerbliche Abfallerzeuger mit geringem Abfallaufkommen (unter 10 kg je Abfallfraktion pro Woche) gibt es die Möglichkeit, Abfälle zusammen mit anderen auf dem Grundstück privat anfallenden Abfällen über die dort vorhandenen Abfallbehälter zu entsorgen. Nicht gefährlicher Abfall zur Beseitigung ist dem Entsorgungspflichtigen nach dessen Vorgaben in mindestens einem Behälter (Restmülltonne) zu überlassen. In diesem Fall kann auf die Dokumentation verzichtet werden.

2. Bau- und Abbruchabfälle

Zu Bau- und Abbruchabfällen gehören alle Abfälle, die bei Bau und Renovierung oder Abbruch von Gebäuden oder Gewerbe- und Industrieanlagen anfallen. Bei Bau- und Abbruchmaßnahmen empfiehlt sich ein projektbezogenes Rückbau- und Entsorgungskonzept zu erstellen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen ([Merkblatt](#) und [Vorlage Entsorgungskonzept](#)).

2.1. Getrennthaltungspflicht (§ 8 GewAbfV)

Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen müssen auf jeder Baustelle die folgenden Abfallfraktionen jeweils getrennt sammeln, befördern sowie vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuführen:

1. Glas (17 02 02)
 2. Kunststoff (17 02 03)
 3. Metalle, einschließlich Legierungen (17 04 01 bis 17 04 07) und Kabel (17 04 11)
 4. Holz (17 02 01) *
 5. Dämmmaterial (17 06 04)
 6. Bitumengemische (17 03 02)
 7. Baustoffe auf Gipsbasis (17 08 02)
 8. Beton (17 01 01)
 9. Ziegel (17 01 02)
 10. Fliesen und Keramik (17 01 03)
- ... weitere Abfallfraktionen (vergleiche § 8 Absatz 1 Seite 2)

Soweit beim Rückbau, bei der Sanierung oder bei der Reparatur technischer Bauwerke Stoffe nach § 2 Nummer 18 bis 29 und 32 der Ersatzbaustoffverordnung (zum Beispiel: Aschen, Schlacken, Recycling-Baustoff sowie Ziegelmaterial) als Abfälle anfallen, gilt für die Getrenntsammlung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling dieser Abfälle ausschließlich gemäß § 24 der Ersatzbaustoffverordnung.

Eine getrennte Sammlung weiterer Abfallfraktionen und eine weitergehende getrennte Sammlung innerhalb der Abfallfraktionen 1-10 kann vorgenommen werden. Nicht unter die Regelungen der GewAbfV fallen Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut (Abfallschlüssel 17 05).

* getrennt nach Altholzkategorien gemäß Altholzverordnung (AltholzV)

In den getrennt zu sammelnden Abfallfraktionen können nach den Regeln der Technik nicht vermeidbare Fremdbestandteile (zum Beispiel Mörtel-, Gipsputz- oder Fliesenanhaltungen an Beton- oder Ziegelteilen sowie Dämmstoffanteile) enthalten sein. Eine Fehlwurfquote von 5 Masseprozent sollte in der Regel nicht überschritten werden. Bei einer Fehlwurfquote von über 5 Massenprozent handelt es sich um ein Gemisch.

Das Vermischungsverbot für gefährliche Abfälle ist zu beachten (§ 9 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Seite 3 GewAbfV).

2.2. Ausnahmen von der Getrenntsammlungspflicht (§ 8 Absatz 2 GewAbfV)

Die Pflicht zur getrennten Sammlung der Abfallfraktionen 1-10 entfällt, wenn die Durchführung:

Technisch nicht möglich ist durch zum Beispiel:

- Platzmangel für die Abfallbehälter
- rückbautechnische Gründe (Statik)
- Verbundmaterialien (verklebt)

Wirtschaftlich nicht zumutbar ist durch zum Beispiel:

- hohe Verschmutzung der jeweiligen Abfallfraktion
- sehr geringe Menge je Abfallfraktion (unter 1 Kubikmeter)
- außer Verhältnis stehende Kosten

Die [Darlegungs- und Beweislast](#) für das Vorliegen der Sachverhalte, die eine Ausnahme von der Getrenntsammlungspflicht begründen, liegen beim Abfallerzeuger.

2.3. Vorbehandlungspflicht (§ 9 Absatz 1 GewAbfV)

Abfallfraktionen, deren Getrenntsammlung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, fallen als Gemische an. Es bestehen folgende Pflichten:

- Gemische, die überwiegend Kunststoffe, Metalle, einschließlich Legierungen, oder Holz enthalten, sind unverzüglich einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen.
- Gemische, die überwiegend Beton, Ziegel, Fliesen oder Keramik enthalten, sind unverzüglich einer Aufbereitungsanlage zuzuführen.

Die Anforderungen an die Vorbehandlungs- und Aufbereitungsanlagen sind gemäß der §§ 4, 6 und 9 GewAbfV zu beachten.

2.4. Ausnahmen von der Vorbehandlungspflicht (§ 9 Absatz 4 GewAbfV)

Die Pflicht entfällt für mineralische und nicht mineralische Abfallgemische sowie gemischte Bau- und Abbruchabfälle, soweit die Behandlung der Gemische in einer solchen Anlage technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist (Begründung mit Beweislast).

2.5. Dokumentationspflicht (§ 8 Absatz 3 und § 9 Absatz 6 GewAbfV)

Für jede Baustelle, bei der mehr als 10 Kubikmeter Abfälle anfallen, muss eine Dokumentation erstellt und bei behördlichen Kontrollen vorgelegt werden. Folgende Dokumentationspflichten sind zu beachten:

Erzeuger und Besitzer von Abfällen:

- Dokumentation der Erfüllung der Getrenntsammlungspflicht (zum Beispiel Lagepläne, Lichtbilder von Sortier- und Bereitstellungseinrichtungen und Praxisbelege wie Liefer- oder Wiegescheine)

- Dokumentation der vorrangigen Zuführung der getrennt gesammelten Abfälle zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling
- Dokumentation des Vorliegens einer oder mehrerer Ausnahmen von der Getrennthaltungspflicht (technische Unmöglichkeit, wirtschaftliche Unzumutbarkeit)
- Dokumentation, dass die Abfallgemische unverzüglich einer Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlage zugeführt wurden
- Dokumentation, dass die [Aufbereitungsanlage](#), der die Abfallgemische erstmals zugeführt werden, definierte Gesteinskörnungen herstellt

Anlagenbetreiber:

- Dokumentation, dass die Vorbehandlungsanlage, der die Abfallgemische erstmals zugeführt werden, den gesetzlichen und technischen Anforderungen entspricht
- Dokumentation von Ausnahmen von der Vorbehandlungs- oder Aufbereitungspflicht

Zur Erfüllung der Dokumentationspflichten nach den §§ 4, 7, 8 und 9 der GewAbfV wird die Verwendung der [Dokumentationshilfe für Bau- und Abbruchabfälle](#) empfohlen.

3. Ordnungswidrigkeiten (§ 13 GewAbfV in Verbindung mit § 69 KrWG)

Eine Ordnungswidrigkeit liegt vor, wenn vorsätzlich oder fahrlässig einer Pflicht gemäß GewAbfV nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht in vorgeschriebener Weise nachgekommen wird.

Beispielsweise können Verstöße gegen folgende Pflichten mit Geldbuße geahndet werden:

- getrennte Sammlung der Abfallfraktionen (Pflicht zur Getrenntsammlung)
- getrennte Beförderung der Abfallfraktionen (Pflicht zur Getrenntentsorgung)
- Zuführung von Gemischen in eine Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlage
- Dokumentationspflicht (der Getrenntsammlung, Getrenntbeförderung, Zuführung von Abfällen und Gemischen, Erreichung von Quoten oder Gesteinskörnungen von Anlagen und weitere)
- Vorlagepflicht (Dokumentation und Nachweise müssen jederzeit vollständig der zuständigen Behörde vorgelegt werden können)
- Aufbewahrungspflicht (Dokumentation und Nachweise müssen für mindestens 5 Jahre aufbewahrt werden)

Datenschutzhinweis für den Antragsteller und Empfänger

Stand: 1. August 2019

Für die Abwicklung Ihres Anliegens benötigen wir personenbezogene Daten von Ihnen. Zur Bearbeitung Ihres Antrags und zum Vollzug der Anzeige und/oder des Bescheides werden Ihre personenbezogenen Daten, ausschließlich Ihre Adresse, gespeichert oder zur Papierakte genommen (verarbeitet). Dazu teilen wir Ihnen mit:

1. Die verantwortliche Person für den Datenschutz in der Kreisverwaltung ist die Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming unter obenstehender Adresse.
2. Der Datenschutzbeauftragte des Landkreises Teltow-Fläming ist ebenfalls unter der obenstehenden Adresse zu erreichen.
3. Die Speicherung/Ablage erfolgt ausschließlich zur Bearbeitung Ihres Antrages und zum Vollzug der Anzeige und/oder des Bescheides. Die Notwendigkeit dazu ist gesetzlich geregelt und ergibt sich aus den §§ 30 und 35 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und § 13 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).
4. Eine Weitergabe der Adresse erfolgt nach den §§ 142, 143 BbgWG an das Wasserwirtschaftsamt für die Eintragung im Wasserbuch oder nur an die gegebenenfalls am Verfahren zu beteiligenden öffentlichen Stellen in Ihrem Interesse. Sofern der Rechtsweg beschritten wird, erfolgt gegebenenfalls eine Weitergabe Ihrer Daten an die entsprechende Gerichtsbarkeit.
5. Die Daten werden für den Zeitraum der Durchführung des Verfahrens (einschließlich eventueller Widerspruchs- oder Gerichtsverfahren gemäß den §§ 68, 69, 73 der Verwaltungsgerichtsordnung und § 80 des VwVfG) beziehungsweise dem Vollzug der Anzeige/des Bescheides gespeichert/abgelegt. Die Dauer leitet sich aus der Befristung des Bescheides ab (bis 30 Jahre möglich) oder ergibt sich aus der Lebensdauer der Anlage oder nach den geltenden sachgebieteninternen Aufbewahrungsfristen.
6. Hinsichtlich des Umgangs mit Ihren Daten stehen Ihnen folgende Rechte zu:
 - a. Sie haben das Recht auf Auskunft.
 - b. Sie haben das Recht auf Berichtigung oder Löschung.
 - c. Sie können die Verarbeitung der Daten einschränken.
 - d. Sie können der Verarbeitung der Daten widersprechen.
 - e. Sie können der Datenübertragbarkeit widersprechen.
7. Sie können sich bei der Datenschutzbeauftragten des Landes Brandenburg oder dem für Datenschutz zuständigen Ministerium über die Verarbeitung Ihrer Daten beschweren.
8. Die Bereitstellung Ihrer Daten ist gesetzlich vorgeschrieben (siehe Nummer 3). Stellen Sie diese Daten nicht/nicht mehr zur Verfügung, ist die Bearbeitung/Ausübung Ihres Anliegens unmöglich oder nicht mehr möglich.
9. Sollten Ihre Daten zu einem anderen Zweck als zur Bearbeitung und dem Vollzug (siehe Nummer 3) verwendet werden sollen, so werden Sie dazu vorher informiert. Ihnen stehen dann die unter Nummer 6 genannten Rechte zu.